

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips angemessen zu erhöhen. Durch die Gebühren des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 22. Februar 1955, die seither lediglich in Teilbereichen angepaßt und ergänzt worden sind, können die erheblich angestiegenen Ausgaben des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts nicht mehr gedeckt werden. Entsprechend dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 1974 soll durch den Gesetzentwurf eine volle Kostendeckung unter Einbeziehung sowohl der Kosten des Patentgerichts wie der Kosten für die Versorgung früherer Bediensteter der Patentbehörden angestrebt werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 68,5 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an vor. Im Bereich des Deutschen Patentamts sollen die Gebühren nicht linear um diesen Prozentsatz, sondern unterschiedlich für die einzelnen Sachbereiche erhöht werden, um insbesondere dem unterschiedlichen Verwaltungsaufwand für die einzelnen gebührenpflichtigen Vorgänge Rechnung zu tragen. Für die Gebühren des Bundespatentgerichts ist eine lineare Erhöhung um ein Drittel vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Es dient vielmehr der Wiederherstellung der Kostendeckung der Haushalte des Deutschen Patentamts (Kapitel 07 10) und des Bundespatentgerichts (Kapitel 07 07).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 421 06 – Pa 17/75

Bonn, den 11. August 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts mit einer Anlage, Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 422. Sitzung am 11. Juli 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts
und des Patentgerichts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gebührenverzeichnis**

Die Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts bestimmen sich, soweit sie nicht anderweitig gesetzlich festgesetzt sind, nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

§ 2**Gebührenmarken**

Die Gebühren können durch Verwendung von Gebührenmarken entrichtet werden.

§ 3**Ermächtigung**

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsformen der Barzahlung gleichgestellt werden.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Aufgliederung des Gebührenverzeichnisses zur Anpassung an die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung durch Rechtsverordnung zu ändern.

§ 4**Anwendung der bisherigen Gebührensätze**

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Gebührensätze sind auch nach dem Inkrafttreten anzuwenden,

1. wenn der für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz festgelegte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten liegt,
2. wenn für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Anfang dieser Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten liegt.

§ 5**Vorausgezahlte Patentjahresgebühren**

Für Patentjahresgebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden und vor dem 1. Januar 1975 gemäß § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes vorausgezahlt worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze.

§ 6**Nach bisherigen Sätzen gezahlte Gebühren**

(1) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende

Gebühr, die mit einem Antrag oder Rechtsmittel zu entrichten ist, nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen der nach den bisherigen Gebührensätzen und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr bis zum Ablauf einer vom Patentamt zu setzenden Frist von einem Monat nach Zustellung nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig entrichtet.

(2) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Bekanntmachungsgebühr, Patentjahresgebühr oder Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so ergeht die nach § 11 Abs. 3 und § 31 des Patentgesetzes, § 14 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Nachricht nur für den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr. Der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung wird nicht erhoben.

§ 7**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39) wird aufgehoben. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des aufgehobenen Gesetzes verwiesen wird, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der aufgehobenen Vorschriften.

(2) § 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) wird aufgehoben.

§ 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Begründung**A. Einleitung****I. Ziel des Entwurfs**

Ziel des Entwurfs ist es, die im Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39) geregelten Gebühren, die die erheblich angestiegenen Ausgaben des Patentamts und Patentgerichts nicht mehr ausgleichen, entsprechend dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 1974 (Kurzprotokoll der 69. Sitzung des Haushaltsausschusses des 7. Deutschen Bundestages) zur Wiederherstellung der Kostendeckung angemessen zu erhöhen.

Dabei folgt der Entwurf abweichend vom bisherigen Gesetzesaufbau dem in Kostengesetzen in jüngster Zeit gebräuchlichen Aufbau, der das Gesetz übersichtlicher und für die Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen geeignet macht. Demgemäß wurden sämtliche Gebührentatbestände mit den dazu vorgesehenen Gebühren katalogartig in einem dem Gesetz als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zusammengestellt. Dies bedingt eine Umgestaltung des Gesetzeswortlauts, die jedoch nicht zu sachlichen Änderungen führt.

II. Grundsatz der Kostendeckung

1. Die Gebühren des Patentamts sind zuletzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 62), also vor mehr als 20 Jahren, der Höhe nach festgelegt worden. Dieses Gesetz hat seitdem folgende Änderungen erfahren:

Durch Artikel 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274) ist es im Hinblick auf die Errichtung des Bundespatentgerichts ohne Änderung der Gebührenhöhe redaktionell umgestaltet und durch weitere Gebührentatbestände im Bereich des Patentgerichts ergänzt worden.

Das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) hat die Gebühren im wesentlichen übernommen. Artikel 4 dieses Gesetzes hat dem durch die Einführung der verschobenen Prüfung geänderten Patenterteilungsverfahren dadurch Rechnung getragen, daß die Gebühren für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (Recherchegebühr) in Höhe von 100 DM und für den Antrag auf Prüfung der Patentanmeldung (Prüfungsgebühr) in Höhe von 200 DM neu eingeführt wurden; Artikel 1 Nr. 3 hat ferner durch Änderung von § 11 Abs. 3 des

Patentgesetzes die Verpflichtung zur Zahlung der – in ihrer Höhe unverändert gebliebenen – Patentjahresgebühren auch für noch nicht zur Patenterteilung gelangten Anmeldungen begründet. Darüber hinaus wurden einzelne Gebühren, besonders in Warenzeichensachen, nur deshalb angehoben, weil sie ihren rechtspolitischen Zweck nicht mehr erfüllten.

2. Bei der Festsetzung der patentamtlichen Gebühren ist der Gesetzgeber seit jeher davon ausgegangen, daß der voraussehbare Ausgabenbedarf des Deutschen Patentamts – seit 1961 des Patentamts und des Patentgerichts – aus den Gebühreneinnahmen zu decken ist. Dieser Grundsatz der kostendeckenden Gebühren ist auch bei dem Gesetz vom 22. Februar 1955 beachtet worden (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren – BT-Drucksache Nr. 546 vom 25. Mai 1954 –; Schriftlicher Bericht des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht – BT-Drucksache Nr. 1089 vom 16. Dezember 1954 –; beide abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1955 S. 39 ff.).

Dabei hat der Gesetzgeber die Gebühren entsprechend einer seit jeher geübten Praxis so festgesetzt, daß dem Patentamt über die zu deckenden Ausgaben hinaus für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein Einnahmeüberschuß zugebilligt wurde, der dazu dienen sollte, gewisse durch die fortschreitende Entwicklung der Technik eintretende Schwankungen und den auf Grund der Gebührenerhöhung zu erwartenden Rückgang in der Zahl der gebührenpflichtigen Handlungen aufzufangen.

3. Der Grundsatz, daß das Patentamt und das Patentgericht einen in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Haushalt zuzüglich eines Sicherheitszuschlags benötigen, um den Forderungen der Erfinder und der Industrie nach einer leistungsfähigen Erteilungsbehörde gerecht werden zu können, entspricht einer alten deutschen Tradition. Er findet seine Rechtfertigung darin, daß es nicht vertretbar erscheint, die Allgemeinheit der Steuerzahler mit Kosten zu belasten, die unmittelbar nur der am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Wirtschaft zugute kommen (vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren a. a. O.).

III. Haushaltslage des Patentamts und Patentgerichts

1. Der Haushalt des Patentamts – seit 1961 einschließlich des Patentgerichts – ist unter Beachtung des zu II. dargelegten Grundsatzes bisher

stets ausgeglichen gewesen. Die vom Gesetzgeber im Jahre 1955 zugebilligten, über die vorhersehbaren Ausgaben hinausgehenden Einnahmeüberschüsse haben sichergestellt, daß der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Patentamts bei etwa gleichbleibender Haushaltslage bis zum Jahr 1970 niemals ernstlich in Frage gestellt war. In den letzten Jahren stieß jedoch ein Ausgleich der Einnahmen und der Ausgaben beim Patentamt und Patentgericht zunehmend auf Schwierigkeiten. Im Haushaltsjahr 1974 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 43,1 Millionen DM, ein Fehlbetrag, der im Haushaltsjahr 1975 voraussichtlich auf 52,5 Millionen DM ansteigen wird.

2. Die Verschlechterung der Haushaltslage des Patentamts und Patentgerichts ist auf die infolge von Preis- und Gehaltserhöhungen erheblich angestiegenen Sach- und Personalausgaben zurückzuführen.

- a) Das Patentamt ist eine Behörde, die in besonders hohem Maße mit Sachausgaben belastet ist. Die Gründe hierfür liegen in der Größe des Amtes, der großen Zahl der von ihm vorzunehmenden Veröffentlichungen (Offenlegungsschriften, Patentschriften, Patentblatt, Warenzeichenblatt, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen usw.) sowie in der Notwendigkeit, den außerordentlich umfangreichen, sich ständig vermehrenden Vergleichsstoff für Prüfungen von Patentanmeldungen aufzubauen, auf dem neuesten Stand zu halten und in einer EDV-Anlage zu speichern. Der unverhältnismäßig große Umfang der notwendigen Sachausgaben führt dazu, daß der Haushalt des Patentamts in weit höherem Maße als bei anderen Behörden von den allgemeinen Preisschwankungen beeinflusst wird. Aus diesem Grund haben sich die Preissteigerungen der letzten Jahre auf die Haushaltslage des Patentamts besonders stark ausgewirkt.

- b) Hinzu kommt, daß die mehrfachen allgemeinen Lohn- und Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren im Jahr 1955 auch für Patentamt und Patentgericht zu erheblichen Mehrausgaben geführt haben.

3. Demgegenüber haben die Gebühreneinnahmen des Patentamts und des Patentgerichts mit den Ausgabensteigerungen nicht Schritt halten können. Während sich bei dem auf Streitwerte abstellenden Gebührensystem der ordentlichen Zivilgerichte die Gebühreneinnahmen in gewissem Umfange von selbst an ein erhöhtes Preis- und Kostenniveau anpassen, tritt eine solche automatische Anpassung bei dem System fester Ge-

bührensätze, wie es sich für Schutzrechtserteilungsverfahren als zweckmäßig erwiesen hat, nicht ein. Lediglich das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 953) hat durch den mit der Einführung der verschobenen Prüfung erzielten Abbau des Rückstandes in der Bearbeitung von Patentanmeldungen, durch die Anpassung der Gebühren an das geänderte Verfahren und durch die Erhöhung der Gebühren in Warenzeichensachen für die Zeit von 1968 bis 1971 vorübergehend eine gewisse Entlastung des Haushalts des Patentamts gebracht, die sich jedoch bereits vom Jahr 1972 an als nicht mehr ausreichend erwies.

IV. Zu deckende Kosten

1. Zur Wiederherstellung einer vollen Kostendeckung beim Patentamt und Patentgericht entsprechend den dargelegten Grundsätzen ist daher eine Erhöhung der Einnahmen unvermeidlich. Bei der Berechnung der Höhe der durch Gebührenerhöhungen zu deckenden Ausgaben geht der Entwurf davon aus, daß die neuen Gebührensätze am 1. Januar 1976 in Kraft treten können. Demgemäß werden die im Haushalt für 1975 in Kapitel 07 07 für das Patentgericht in Höhe von 15,6 Millionen DM und in Kapitel 07 10 für das Patentamt in Höhe von 136,7 Millionen DM veranschlagten Ausgaben zugrunde gelegt. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag von 152,3 Millionen DM muß nach den geltenden haushaltsrechtlichen Grundsätzen um die in anderen Haushaltskapiteln ausgebrachten Ausgaben des Patentamts und Patentgerichts für Beihilfen (3,4 Millionen DM) und Versorgungsbezüge (15,8 Millionen DM) sowie um die Abschreibung in Höhe von 3 v. H. der Baukosten des Patentamtsgebäudes (= 0,8 Millionen DM) erhöht werden. Der sich daraus ergebende Betrag von 172,3 Millionen DM kann um 1,5 Millionen DM verringert werden, die sich voraussichtlich durch Einsparungen für im Haushaltsjahr 1975 beim Patentamt im Personalbereich wegfallende Stellen ergeben werden.

2. Der sich aus dieser Berechnung ergebende Bedarf von 170,8 Millionen DM beruht naturgemäß auf Schätzungen und schließt gewisse Unsicherheitsfaktoren ein. Diese Tatsache sowie zu erwartende Schwankungen auf der Einnahmeseite hinsichtlich der Anzahl der gebührenpflichtigen Handlungen machen es notwendig, die den errechneten Ausgaben gegenüberzustellenden Einnahmen um einen Sicherheitsbetrag zu erhöhen, wie er durch den Gesetzgeber seit jeher zugebilligt wird (vgl. oben unter II. 2.). Bei der Bemessung dieses Sicherheitsbetrages geht der Entwurf von folgenden Erwägungen aus:

- a) Die Erfahrungen auf Grund der Gebührenerhöhung im Jahr 1955 zeigen, daß nach einer Gebührenerhöhung die Zahl der gebührenpflichtigen Handlungen vorübergehend abnimmt. Dies mag eine Folge vorsichtigerer Kalkulation der mit den neuen Gebühren noch nicht vertrauten Schutzrechtsanmelder oder -inhaber sein. Eine durch weniger gebührenpflichtige Handlungen bedingte Mindereinnahme muß daher auch für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der durch diesen Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen erwartet werden.
- b) Die ständige Fortentwicklung der Technik kann erfahrungsgemäß zu Schwankungen insbesondere in der Zahl der Patentanmeldungen und der aufrechterhaltenen Patente führen, die sich unabhängig von der allgemeinen Wirtschaftslage ergeben. So ist es denkbar, daß die Entwicklung neuer Techniken eine größere Zahl bestehender Patente überflüssig macht, die deshalb fallen gelassen werden. Das würde zu Einnahmeverlusten an Patentjahresgebühren führen. Ein Ausgleich dieser Einnahmeverluste ergibt sich erst dann, wenn die für die neuen Techniken angemeldeten neuen Patente wieder eine Laufzeit von mehreren Jahren erreicht haben und dadurch zu steigenden Einnahmen aus den Patentjahresgebühren führen.
- c) Auch die allgemeine Konjunkturlage führt erfahrungsgemäß zu vorübergehenden Schwankungen des Gebührenaufkommens. Die Überlegungen der Anmelder, ob ein neues Schutzrecht, insbesondere auch ein Warenzeichen, angemeldet oder ob ein erteiltes Schutzrecht durch Gebührenzahlungen weiter aufrechterhalten werden soll, werden durch die allgemeine wirtschaftliche Lage des Anmelders oder Schutzrechtsinhabers mitbestimmt.

Im Jahre 1955 hat der Gesetzgeber zur Abdeckung der zu b) und c) genannten Risiken einen Sicherheitszuschlag von 10 v. H. und für die zu a) genannten Schwankungen einen zusätzlichen Ausfallbetrag von 4,5 v. H., berechnet nach den erwarteten erhöhten Einnahmen, anerkannt. Der Entwurf hält an Stelle der im Jahr 1955 zugebilligten Zuschläge von insgesamt 14,5 v. H. einen Pauschalbetrag von nur 12 v. H. (dies entspricht rund 20 Millionen DM) der zu deckenden Ausgaben für erforderlich. Ein solcher Zuschlag erscheint bei einem Haushalt dieser Größenordnung zur Sicherung einer gleichbleibenden Haushaltslage als angemessen und geboten. Ein Aufschlag in dieser Höhe wird aber auch ausreichen, um eine Kostendeckung für einen unter den gegebenen Verhältnissen annehmbaren Zeitraum zu erzielen.

V. Auswirkungen auf die Gebühren

1. Der Haushaltsplan für 1975 veranschlagt die Einnahmen des Patentamts und Patentgerichts auf 106,6 Millionen DM, wozu die Einnahmen aus dem Druckschriftenvertrieb in Höhe von 11,7 Millionen DM hinzuzurechnen sind. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag der Einnahmen in Höhe von 118,3 Millionen DM würde sich ohne die im Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen in Zukunft voraussichtlich nur unwesentlich verändern. Nach den Berechnungen zu IV. ergeben sich zu deckende Ausgaben von 191,2 Millionen DM und mithin ein Einnahmenmehrbetrag von 72,9 Millionen DM.
2. Unter Berücksichtigung der zu 1. genannten Gebühreneinnahmen in Höhe von 106,6 Millionen DM und des notwendigen Einnahmenmehrbetrags von 72,9 Millionen DM ergibt sich eine erforderliche Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 68,5 v. H. Diese Gebührenerhöhung muß insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß die Gebühren des Patentamts seit 1955 und die des Patentgerichts seit seiner Errichtung im Jahre 1961 bis auf die oben zu II. 1. erwähnten Änderungen und Ergänzungen praktisch unverändert geblieben sind, als vertretbar angesehen werden.

VI. Belastung der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden

Durch dieses Gesetz sollen Mehreinnahmen zum Ausgleich des Haushalts des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts erzielt werden. Eine Mehrbelastung der Haushalte von Bund, Ländern oder Gemeinden tritt nicht ein.

VII. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Gebührenerhöhungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Preisniveau.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Der Entwurf bestimmt – ebenso wie das geltende Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts – nur Gebührensätze für die in anderen Gesetzen, insbesondere im Patentgesetz im Gebrauchsmustergesetz und im Warenzeichengesetz enthaltenen Gebührentatbestände, auf die in der Textspalte des Gebührenverzeichnisses jeweils hingewiesen wird. Darüber hinaus enthält der Entwurf in den §§ 2 und 3 Regelungen über die Zahlungsformen.

Zu § 1 (Gebührenverzeichnis)

A. Allgemeines

Das Gebührenverzeichnis regelt nicht abschließend alle Gebühren des Patentamts und Patentgerichts. Weitere Regelungen von Gebühren befinden sich z. B. in folgenden Gesetzen oder Verordnungen:

- a) Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 835), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 757);
- b) § 12 Abs. 3, §§ 145, 146 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686);
- c) § 9 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamts sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463).

B. Teil I des Gebührenverzeichnisses (Gebühren des Patentamts)

Der Entwurf sieht davon ab, die im geltenden Gesetz vorgesehenen Gebühren des Patentamts linear um den Durchschnittssatz von 68,5 v. H. zu erhöhen. Die unterschiedliche Art und Bedeutung der vom Patentamt zu erteilenden gewerblichen Schutzrechte erfordert es im Interesse einer gerechten Verteilung der Kostenlast, die Gebühren für jede Schutzrechtsart gesondert so zu bemessen, daß der mit der Bearbeitung von Angelegenheiten gerade dieser Schutzrechtsart verbundene Verwaltungsaufwand durch die für diese zu entrichtenden Gebühren annähernd gedeckt wird. Dieser Grundsatz hat zur Folge, daß die Gebühren, wie nachfolgend näher dargelegt wird, für Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen in unterschiedlicher Höhe angehoben werden.

- a) Gebühren in Patentsachen (Nrn. 110 000 bis 113 500 des Gebührenverzeichnisses)

Die Gebühren in Patentsachen werden gegenüber dem geltenden Tarif um durchschnittlich 61 v. H. erhöht. Diese Erhöhung liegt erheblich unter dem Durchschnitt aller Gebührenerhöhungen. Hiermit soll den Interessen der Einzelerfinder und der Kleinindustrie Rechnung getragen werden, die durch eine Gebührenerhöhung naturgemäß besonders stark betroffen werden. Die im Verhältnis zu anderen Gebühren geringere Anhebung der Gebühren in Patentsachen ist voraussichtlich auch ausreichend, um den Verwaltungsaufwand des Patentamts in Patentsachen zu decken.

Der Entwurf übernimmt das geltende System der progressiv ansteigenden Jahresgebühren. Dieses im deutschen Recht schon seit jeher geltende System hat sich bewährt. Sein Vorteil ist vor allem darin zu sehen, daß der Patentinhaber bei jeder Verlängerung des Patents durch Einzahlung der fälligen Jahresgebühr zu Überlegungen darüber veranlaßt wird, ob sich die Aufrechterhaltung des Patents wirtschaftlich noch lohnt.

Das System der steigenden Jahresgebühren soll bewirken, daß Patente, die sich als praktisch wertlos erweisen oder im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren haben, wegfallen. Die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Allgemeinheit soll nicht durch Patente eingeschränkt werden, deren wirtschaftliche Bedeutung nicht einmal den Wert der Jahresgebühren erreicht.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Patentjahresgebühren ist das Verhältnis der Gebühren für die verschiedenen Patentjahre zueinander annähernd gleich geblieben.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente – Gesetz über internationale Patentübereinkommen – (BR-Drucksache 220/75) wird die Schutzdauer der Patente von 18 auf 20 Jahre verlängert. Deshalb werden auch zusätzliche Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung von Patenten im 19. und 20. Jahr anfallen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen wurden bei den Berechnungen im Rahmen dieses Entwurfs berücksichtigt.

- b) Gebühren in Gebrauchsmustersachen (Nrn. 120 000 bis 123 600 des Gebührenverzeichnisses)

In Gebrauchsmustersachen beim Patentamt ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung um rund 112 v. H. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß lediglich die Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer (Nr. 122 100 des Gebührenverzeichnisses) stärker angehoben werden soll. Da durch die Anmeldegebühr der mit der Bearbeitung der Anmeldung verbundene Verwaltungsaufwand nicht abgedeckt wird, erscheint es gerechtfertigt, den angemessenen Beitrag zum Verwaltungsaufwand des Patentamts – ähnlich wie bei den Patentjahresgebühren – über die Verlängerungsgebühr und damit in einem Zeitpunkt zu erheben, in dem durch den Verlängerungsantrag erkennbar wird, daß das Gebrauchsmuster für seinen Inhaber einen wirtschaftlichen Wert hat, der den Betrag der Verlängerungsgebühr übersteigt.

Die ebenfalls ins Gewicht fallende Erhöhung der Gebühr für den Löschungsantrag (Nr. 123 600 des Gebührenverzeichnisses) rechtfertigt sich aus dem besonderen Verwaltungsaufwand des Patentamts, der mit einem Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren verbunden ist.

- c) Gebühren in Warenzeichensachen (Nrn. 130 000 bis 133 700 des Gebührenverzeichnisses)

Bei den Gebühren in Warenzeichensachen erweist sich eine Anhebung um 136 v. H. als un-

umgänglich, um die in diesem Bereich entstehenden besonders hohen Kosten des Patentamts zu decken. Die geltenden Gebühren tragen trotz ihrer zum Teil bereits 1968 erfolgten Erhöhung zur Deckung dieser Kosten in erheblich geringerem Maße bei als die Gebühren in Patent- und Gebrauchsmustersachen hinsichtlich der bei diesen Sachen anfallenden Kosten. Dies würde bei der Wiederherstellung der vollen Kostendeckung entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs zur Folge haben, daß die bei Warenzeichensachen anfallenden Kosten teilweise durch die Gebühreneinnahmen im Bereich der Patent- und Gebrauchsmustersachen gedeckt werden müßten. Eine solche Begünstigung der Anmelder und Inhaber eingetragener Warenzeichen zu Lasten der Beteiligten in Patent- und Gebrauchsmustersachen wäre jedoch nicht gerechtfertigt, zumal da Warenzeichen vorwiegend von Unternehmen angemeldet werden, eine Ausnahme vom Kostendeckungsprinzip daher gerade hier nicht gerechtfertigt wäre.

Die Gebühren in Warenzeichensachen sind daher so angehoben worden, daß die aus ihnen fließenden Einnahmen zu den gesamten Gebühreneinnahmen in einem angemessenen Verhältnis beitragen. Aus rechtspolitischen Erwägungen sind diese Gebühren ebenfalls nicht linear angehoben worden. So wurden die bis zum Erwerb eines Zeichenrechts durch Eintragung entstehenden Gebühren in geringerem Maße erhöht als die bei einer Verlängerung nach zehnjähriger Eintragung fällig werdenden Gebühren. Damit soll eine unzumutbare Belastung der Warenzeichenanmelder vermieden werden, die das angemeldete Zeichen im Zeitpunkt der Anmeldung in vielen Fällen noch nicht benutzen und nach dem Warenzeichengesetz auch noch nicht benutzen müssen. Andererseits erschien eine stärkere Belastung der Inhaber eingetragener Warenzeichen bei der Verlängerung im Hinblick auf den fünf Jahre nach der Eintragung einsetzenden Benutzungszwang gerechtfertigt. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein benutztes Warenzeichen auch die erheblich erhöhte Verlängerungsgebühr wirtschaftlich trägt.

C. Teil II des Gebührenverzeichnisses (Gebühren des Patentgerichts; Nrn. 200 000 bis 234 600 des Gebührenverzeichnisses)

- a) Die Gebühren des Patentgerichts können in sich nicht kostendeckend gestaltet werden. Eine Erhöhung dieser Gebühren mit dem Ziel, eine Deckung der Ausgaben des Patentgerichts durch dessen Gebühreneinnahmen herbeizuführen, müßte ein Ausmaß erreichen, das mit dem Erfordernis der Eröffnung des Rechtsweges gegen Entscheidungen des Patentamts (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht mehr vereinbar wäre. Bei der Errichtung des Bundespatentgerichts hat der Gesetzgeber

zwar die Gebührenvorschriften für Verfahren vor dem Patentgericht verselbständigt, gleichwohl aber eine kostendeckende Erhöhung der Gebühren des Patentgerichts nicht vorgesehen (vgl. Artikel 4 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 23. März 1961 – Bundesgesetzbl. I S. 274, 316 –; Begründung BT-Drucksache Nr. 1749 vom 24. März 1960, abgedruckt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1961 S. 140, 165).

- b) Aus rechtspolitischen Gründen sollen deshalb die Gebühren des Patentgerichts nur insoweit erhöht werden, als dies erforderlich erscheint, um einen stärkeren Beitrag zu der für das Patentamt und das Patentgericht gemeinsam angestrebten Kostendeckung zu erreichen. Dabei ist eine rechtspolitische oder soziale Notwendigkeit, die Gebühren des Patentgerichts gezielt in unterschiedlichem Maße anzuheben, nicht gegeben. Der Entwurf sieht deshalb eine lineare Erhöhung der Gebühren des Patentgerichts um etwa ein Drittel vor.

Zu § 2 (Gebührenmarken)

§ 2 übernimmt die Vorschrift des § 2 des geltenden Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts unverändert.

Zu § 3 (Ermächtigung)

Absatz 1 entspricht § 2 a des geltenden Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts. Aufgrund des § 2 a des geltenden Gesetzes ist die Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1000) erlassen worden.

Absatz 2 soll zu einer Änderung der Gliederung des Gebührenverzeichnisses ohne eine sachliche Änderung ermächtigen, wenn sich diese Änderung als notwendig erweist, um die Benutzung einer Datenverarbeitungsanlage zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zu § 4 (Anwendung der bisherigen Gebührensätze)

Die Vorschrift übernimmt den Grundgedanken aus § 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts, die Neuregelung möglichst rasch durchzusetzen. Deshalb sollen nach dem Inkrafttreten der neuen Gebührensätze nur in den in § 4 des Entwurfs genannten Ausnahmefällen die bisherigen Gebührensätze weiter angewandt werden. Das geltende Gesetz knüpft zur Festlegung der Anwendbarkeit der früheren Gebührensätze an die Fälligkeit vor dem Inkrafttreten an. Der Entwurf übernimmt der Sache nach den durch den Begriff der Fälligkeit in § 3 des geltenden Gesetzes umrissenen Zeitpunkt, knüpft hierbei jedoch

an den im Patentgesetz (z. B. in § 11 Abs. 1 und 3 PatG) verwendeten Wortlaut an. Die Verwendung des Begriffs „Fälligkeit“ wird vermieden, weil dieser Begriff eine nicht beabsichtigte Auslegung dahin nicht völlig auszuschließen vermag, daß eine Stundung der Gebühren (z. B. nach § 11 Abs. 5 oder 7 PatG oder durch Bewilligung des Armenrechts) eine Verschiebung des Fälligkeitszeitpunktes zur Folge habe, die die Anwendung des neuen Tarifs rechtfertigen könnte. Demgemäß stellt der Entwurf auf den gesetzlich festgelegten Zeitpunkt für die Entrichtung der Gebühren ab und schließt hierdurch einen durch eine behördliche oder gerichtliche Gebührenstundung bestimmten Zahlungszeitpunkt als Anknüpfungspunkt aus (§ 4 Nr. 1 des Entwurfs). Dies erfordert jedoch die Regelung in § 4 Nr. 2 des Entwurfs für diejenigen Fälle, in denen gesetzlich eine Zahlungsfrist gewährt wird (vgl. z. B. § 11 Abs. 3 Satz 1, § 36 I Abs. 3 PatG).

Zu § 5 (Vorausgezahlte Patentjahresgebühren)

Nach § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes können Patentjahresgebühren schon vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden. Durch § 5 des Entwurfs soll aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen werden, daß der Unterschiedsbetrag nachgezahlt werden muß, der sich aus der nach den bisherigen Tarifen geleisteten Vorauszahlung und den vor Eintritt der Fälligkeit in Kraft getretenen höheren Tarifen des Entwurfs ergibt. Diese Regelung erscheint erforderlich, um die in § 11 Abs. 9 des Patentgesetzes vorgesehene Möglichkeit der rechtswirksamen Vorauszahlung nicht zu entwerthen.

Von dieser Billigkeitsregelung sollen jedoch die seit dem 1. Januar 1975 geleisteten Vorauszahlungen ausgenommen werden, damit nicht solche Vorauszahlungen begünstigt werden, die zur Umgehung der erwarteten Gebührenerhöhung geleistet worden sind. Die Regelung des § 5 entspricht in vollem Umfang der Regelung des § 4 Abs. 1 des geltenden Gesetzes.

Zu § 6 (Nach bisherigen Sätzen gezahlte Gebühren)

Diese Vorschrift übernimmt die Überleitungsvorschrift in § 5 des geltenden Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts. Sie soll den Eintritt von Rechtsverlusten vermeiden, die dadurch entstehen würden, daß in den ersten drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällige Gebühren aus Unkenntnis noch nach den alten Sätzen entrichtet werden.

Die vorgesehene Frist von drei Monaten hat sich bereits in der Überleitungsvorschrift des § 5 des geltenden Gesetzes als ausreichend erwiesen, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, von den geänderten Gebührensätzen Kenntnis zu nehmen.

Um zu gewährleisten, daß im Einzelfall die Möglichkeit und Notwendigkeit der Nachzahlung nicht übersehen und die Höhe des nachzuzahlenden Unterschiedsbetrages richtig berechnet wird, ist eine besondere Zahlungsaufforderung durch das Patentamt in denjenigen Fällen vorgesehen, in denen die Gebühren – ohne eine patentamtliche Zahlungsaufforderung – mit einem Antrag oder einem Rechtsmittel zu entrichten sind (Absatz 1). In den übrigen, in Absatz 2 aufgeführten Fällen ist eine Gebührenzahlung ohnehin erst nach Zahlungsaufforderung und Fristsetzung zu entrichten. Hier genügt es, hinsichtlich der Nachzahlung des Unterschiedsbetrages auf die in den einschlägigen Vorschriften des geltenden Rechts vorgesehene Benachrichtigung zu verweisen.

Zu § 7 (Aufhebung von Vorschriften)

Das geltende Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts muß mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelung aufgehoben werden. Absatz 1 Satz 2 ist im Hinblick auf die Verweisung in anderen Gesetzen, z. B. in § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamts sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463), erforderlich.

§ 13 des Fünften Überleitungsgesetzes, der einen Gebührenerzuschlag zu den vor 1945 festgesetzten Gebührentarifen vorsah, kann als jetzt überholte Vorschrift aufgehoben werden.

Zu § 8 (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die angespannte Haushaltslage des Patentamts und Patentgerichts erfordert ein möglichst baldiges Inkrafttreten des Gesetzes. Der bei einem kurzfristigen Inkrafttreten bestehenden Gefahr von Rechtsverlusten wird durch § 6 des Entwurfs vorgebeugt.

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
100 000	A. Gebühren des Patentamts	
110 000	I. Patentsachen	
111 000	1. Erteilungsverfahren	
111 100	a) Für die Anmeldung (§ 26 Abs. 2 des Patentgesetzes)	100
111 200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)	200
111 300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist	250
111 302	wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist	400
111 500	d) Für die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 11 Abs. 1, § 31)	150
112 000	2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112 100	a) Patentjahresgebühr	
112 103	für das 3. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 104	für das 4. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	100
112 105	für das 5. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	150
112 106	für das 6. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	225
112 107	für das 7. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	300
112 108	für das 8. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	400
112 109	für das 9. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	500
112 110	für das 10. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	600
112 111	für das 11. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	800
112 112	für das 12. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1050
112 113	für das 13. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1300
112 114	für das 14. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1550
112 115	für das 15. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	1800
112 116	für das 16. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2100
112 117	für das 17. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2400
112 118	für das 18. Patentjahr (§ 11 Abs. 1)	2700
112 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111 500 und 112 100 (§ 31 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
113 000	3. Sonstige Anträge	
113 100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 4)	100
113 200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 14 Abs. 5)	200
113 300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 24 Abs. 2)	
113 301	(i) in der Person des Patentinhabers	60
113 302	(ii) in der Person des Vertreters des Patentinhabers	20
113 400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 25 Abs. 4)	40
113 500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 36 a Abs. 2)	120

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
120 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
121 000	1. Erteilungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes)	50
122 000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	350
122 200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung der Gebühr der Nr. 122 100 (§ 14 Abs. 2 Satz 5)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
123 000	3. Sonstige Anträge	
123 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung (§ 3 Abs. 4)	
123 301	(i) in der Person des Rechtsinhabers	60
123 302	(ii) in der Person des Vertreters des Rechtsinhabers	20
123 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)	300
130 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
131 000	1. Anmeldeverfahren	
131 100	a) Für die Anmeldung	
131 110	(1) Anmeldegebühr	
131 111	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)	50
131 112	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3)	600
131 120	(2) Klassengebühr	
131 121	(i) bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3)	
131 122	für die erste und zweite Klasse je	60
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	90
131 124	für jede weitere Klasse	120
131 125	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3) je Klasse	200
131 400	b) Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5)	100
131 600	c) Für die Eintragung	
131 601	(i) eines Warenzeichens (§ 7)	150
131 602	(ii) eines Verbandszeichens (§ 17 Abs. 3, § 7)	600
131 610	d) Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6 a Abs. 2)	350
132 000	2. Verlängerung der Schutzdauer	
132 100	a) Verlängerungsgebühr	
132 101	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	400
132 102	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2)	2000
132 200	b) Klassengebühr	
132 210	(i) bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	200
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	275
132 213	für jede weitere Klasse	350
132 220	(ii) bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2) für jede Klasse	300

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
132 300	c) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 132 100 und 132 200 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3)	10 vom Hundert der nachzuzahlenden Gebühr
133 000	3. Sonstige Anträge	
133 300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung	
133 301	(i) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Zeicheninhabers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder durch Übertragung des Zeichens (§ 8 Abs. 1)	60
133 302	(ii) in der Person, im Namen oder im Wohnort des Vertreters (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	20
133 600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)	400
133 700	c) Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 – Reichsgesetzbl. II S. 669, 779)	250
200 000	B. Gebühren des Patentgerichts	
210 000	<i>I. Patentsachen</i>	
214 000	1. Beschwerdeverfahren	
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 361 Abs. 3 des Patentgesetzes)	200
215 000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215 100	a) Klagen	
215 110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 37 Abs. 5)	500
215 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 42 Abs. 1)	400
215 200	b) Einstweilige Verfügungen	
215 210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 41 Abs. 2)	400
215 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 42 m Abs. 2)	400
220 000	<i>II. Gebrauchsmustersachen</i>	
224 000	1. Beschwerdeverfahren	
224 100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224 110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	200
224 120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	350
225 000	2. Zwangslizenzverfahren	
225 100	a) Klagen	
225 110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 5 des Patentgesetzes)	350

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
225 120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes)	275
225 200	b) Einstweilige Verfügungen	
225 210	(i) Für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
225 220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 42 m Abs. 2 des Patentgesetzes)	275
230 000	<i>III. Warenzeichensachen</i>	
234 000	Beschwerdeverfahren	
234 100	a) für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes) außer dem Fall der Nr. 234 600	200
234 300	b) Für die Einlegung der Beschwerde nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 656)	200
234 600	c) Für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes)	350

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hält auf Grund der allgemeinen Kostenentwicklung und der in den letzten Jahren verschlechterten Haushaltslage des Patentamts und Patentgerichts eine Gebührenerhöhung für erforderlich. Er ist jedoch im Interesse der Erhaltung eines hochqualifizierten gewerblichen Rechtsschutzes und der Belastbarkeit gerade der mittelständischen Wirtschaft der Auffassung, daß an dem bisher für das Gebührenwesen im gewerblichen Rechtsschutz in besonderer Weise geltenden Kostendeckungsprinzip nur soweit festgehalten werden sollte, als hierdurch nicht für die gewerbliche Wirtschaft und die zahlreichen Einzelerfinder insgesamt eine unzumutbare Belastung eintritt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

1. Die Bundesregierung hat bereits bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs die Frage geprüft, ob Wirtschaft und Einzelerfinder durch kostendeckende Gebühren unzumutbar belastet würden. Sie hat unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Gebührenerhöhung auf das vertretbare Mindestmaß beschränkt und die Einzelgebühren so bemessen, daß die Belastung der Wirtschaft und der Einzelerfinder möglichst gering bleibt und so gerecht wie möglich verteilt wird.
2. Soweit der Bundesrat auf die künftige Kostengestaltung im Zusammenhang mit der Schaffung des Europäischen Patentamts und der Harmonisierung des Patentwesens in der EG hinweist, bemerkt die Bundesregierung, daß nach dem Europäischen Patentübereinkommen (Artikel 40 Abs. 1) die Gebühren so zu bemessen sind, daß die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushalts der Organisation gewährleisten (Drucksache 7/3712 vom 2. Juni 1975, Seite 229).